

# ZH\_OBERGERICHT UE200388 vom 31. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE200388](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200388)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE200388 du 31 décembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT UE200388 del 31 dicembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Die A. \_\_\_\_\_ ag B. \_\_\_\_\_ mit Sitz in B. \_\_\_\_\_ erstattete am 17. Juli 2020 Strafanzeige gegen D. \_\_\_\_\_ AG mit Sitz in E. \_\_\_\_\_ resp. gegen C. \_\_\_\_\_,

- 2 - F. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_. Die Anzeigerstatterin bezweckt die Führung von Garagenbetrieben, umfassend Handel, Vermietung, Reparatur und Wartung von Motorfahrzeugen bzw. Ersatzteilen, sowie den Betrieb von Tankstellen (Urk. 3/2). D. \_\_\_\_\_ AG ist eine Tochtergesellschaft von D'. \_\_\_\_\_ S.p.A. mit Sitz in I. \_\_\_\_\_/Italien, welche sich mit der Konstruktion und dem Handel von Fahrzeugen der Marke D'. \_\_\_\_\_ befasst. Beim Beschuldigten F. \_\_\_\_\_ handelt es sich um den ehemaligen Managing Director von D. \_\_\_\_\_ AG. Die Beschuldigten C. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ waren Manager von D. \_\_\_\_\_ AG (vgl. Urk. 13/1 S. 3). Im Einzelnen brachte die Anzeigerstatterin in der Strafanzeige vor, Ende 2015 / Anfang 2016 habe sie vorgehabt, ihr Markenangebot an Personenwagen zu erweitern. Deshalb habe sie D. \_\_\_\_\_ AG angeschrieben. Seitens von D. \_\_\_\_\_ AG habe man sich am 9. Februar 2016 bei ihr gemeldet und Interesse an einer Geschäftsbeziehung bekundet. Am 21. Oktober 2016 habe man einen Letter of Intent unterzeichnet und darin die Konditionen einer möglichen zukünftigen Partnerschaft umschrieben. Am 5. Februar 2017 habe die Anzeigerstatterin D. \_\_\_\_\_ AG darüber informiert, dass sie die Corporate Identity Standards von D. \_\_\_\_\_ AG am besten mit einem neu gebauten Showroom erfüllen könne. Bis zur Eröffnung des Neubaus werde ein temporärer Showroom zur Verfügung gestellt. D. \_\_\_\_\_ AG habe die Idee des Neubaus begrüsst und Unterstützung angeboten. Der Beschuldigte C. \_\_\_\_\_ sei ab Februar 2017 gar in die Planung des neuen Gebäudes involviert gewesen. In der Folge habe die Anzeigerstatterin während zwei Jahren eine offizielle Werkstätte für Fahrzeuge der Marke D'. \_\_\_\_\_ geführt und Servicedienstleistungen für diese Fahrzeuge erbracht. Ende Mai 2018 habe D. \_\_\_\_\_ AG der Anzeigerstatterin indessen mitgeteilt, dass die Lieferung von Ersatzteilen etc. per sofort eingestellt werde, da die Anzeigerstatterin die Corporate Identity Standards nicht eingehalten habe. Dieser Vorwurf treffe nicht zu. D. \_\_\_\_\_ AG habe sich stets geweigert, einen konkreten Servicevertrag abzuschliessen (Urk. 13 S. 4 ff.).

- 3 - Die Anzeigerstatterin warf C. \_\_\_\_\_ vor, gewusst zu haben, dass F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ ihren Mitarbeitern vorgespielt hätten, eine Partnerschaft mit der Anzeigerstatterin zwecks Vertrieb und Reparatur von Fahrzeugen der Marke D'. \_\_\_\_\_ eingehen zu wollen, obschon sie dies bereits zu Beginn der Vertragsverhandlungen in Tat und Wahrheit gar nicht beabsichtigt hätten. Im Vertrauen auf den künftigen Vertragsabschluss habe die Anzeigerstatterin enorme Investitionen getätigt. D. \_\_\_\_\_ AG habe die Geschäftsbeziehung aber in der Folge abgebrochen. Die Anzeigerstatterin ist der Ansicht, der Beschuldigte habe durch sein Verhalten den Tatbestand des Betrugs und der arglistigen Vermögensschädigung erfüllt (vgl. Urk. 13/1 S. 2).

## **E. 2**

Mit Verfügung vom 2. November 2020 entschied die Staatsanwaltschaft Lim-mattal/Albis, gegen C.\_\_\_\_\_ kein Strafverfahren an die Hand zu nehmen, da es keine Hinweise darauf gebe, dass der Beschuldigte tatsächlich von Anfang an keine langanhaltende Geschäftsbeziehung mit der Anzeigerstatte-rin habe aufbauen wollen resp. dass der Beschuldigte vom Vorspielen eines nicht vorhandenen Vertragsabschlusswillen durch F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ gewusst habe. Zudem treffe die Anzeigerstatterin auch eine Mitverantwor-tung, da sie Investitionen in Millionenhöhe getätigt habe, ohne sich durch ei-nen Servicevertrag mit D.\_\_\_\_\_ AG abzusichern (Urk. 5 S. 4-5).

## **E. 3**

Die A.\_\_\_\_\_ ag B.\_\_\_\_\_ (fortan Beschwerdeführerin) erhob gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwalt-schaft anzuweisen, ein Strafverfahren gegen C.\_\_\_\_\_ zu eröffnen. Alles un-ter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Staatskasse (Urk. 2 S. 2).

### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft eröffnet unter anderem eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Sie verfügt die Nichtanhandnahme, wenn fest- steht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzun- gen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Nach dem Grundsatz "im Zweifel für die Anklageerhebung" (in dubio pro duriore) darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sach- verhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Dies ist der Fall, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, etwa

- 5 - weil es um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit geht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; BGer, Urteil 6B\_594/2021 vom 6.9.21 E. 7).

### **E. 3.2**

Die von der Beschwerdeführerin in der Replik aufgeführten Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich für das Vorverfahren, deren Verletzung sie monierte (vgl. Urk. 27 S. 2), richten sich an die Staatsanwalt- schaften und die Polizei. Sie sind für die Auslegung und Anwendung der Strafprozessordnung durch die Gerichte nicht verbindlich. Ob die Staatsan- waltschaft im Zusammenhang mit dem Erlass der Nichtanhandnahmeverfü- gung die Weisungen beachtet hat, ist hier folglich nicht zu prüfen.  
4.

## **E. 4**

Die hiesige Kammer auferlegte der Beschwerdeführerin die Pflicht zur Leis- tung eines Prozesskostenvorschusses von CHF 1'000.--. Die Kautions ging rechtzeitig bei der Gerichtskasse ein (vgl. Urk. 10).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt

und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Ver- mögen schädigt. Angriffsmittel des Betrugs ist die Täuschung des Opfers. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, die darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (BGE 140 IV 11 E. 2.3.2; 135 IV 76 E. 5.1). Als Tatsachen, über welche ge- täuscht werden kann, gelten auch innere Tatsachen, wie etwa Leistungswille und Erfüllungsbereitschaft (STEFAN MAEDER/MARCEL ALEXANDER NIGGLI, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, 4. Aufl. 2019, Art. 146 N. 43). Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen, indem der Täter die Unwahrheit nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringt, sondern durch sein Verhalten miterklärt (BGE 140 IV 11 E. 2.3.2; 127 IV 163 E. 2b). Eine konkludente Täuschung liegt vor, wenn dem Verhalten des Täters im sozialen Verkehr ein Erklärungswert zukommt. Wesentlich ist, wie der Adressat die Erklärung nach der Verkehrsanschau-

- 6 - ung vernünftigerweise verstehen durfte. Dementsprechend erklärt, wer einen Vertrag eingeht, in der Regel konkludent die innere Tatsache, dass er gewillt ist, die Leistung zu erbringen (BGE 147 IV 73 E. 3.1). Die subjektive Tatbestandsseite erfordert Vorsatz oder Eventualvorsatz und Bereicherungsabsicht, wobei Drittbereicherungsabsicht genügt (STEPHAN SCHLEGEL, in: Handkommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2020, Art. 146 N. 29).

#### **E. 4.2**

Der objektive Tatbestand der arglistigen Vermögensschädigung gemäss Art. 151 StGB entspricht demjenigen des Betrugs (SCHLEGEL, a.a.O., Art. 151 N. 1). Die Tatbestände des Betrugs und der arglistigen Vermögensschädigung un- terscheiden sich aber beim subjektiven Tatbestand. Während Betrug Vor- satz und Bereicherungsabsicht verlangt, setzt der Tatbestand der arglistigen Vermögensschädigung nur Vorsatz, aber keine Bereicherungsabsicht vo- raus (SCHLEGEL, a.a.O., Art. 151 N. 2).

#### **E. 5**

Die Staatsanwaltschaft hielt in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfü- gung zunächst fest, dass die Parteien am 16. Oktober 2016 einen Letter of Intent unterzeichnet hätten. Darin hätten sie explizit festgehalten, dass aus dem besagten Dokument kein Anspruch auf Abschluss eines eigentlichen Vertrags resultiere. Des Weiteren hätten sie sich damit einverstanden er- klärt, dass jede Partei jederzeit während der Gültigkeit des Letter of Intent (und vor Abschluss eines tatsächlichen Geschäftsvertrags) die Geschäftstä- tigkeiten sistieren oder gar abbrechen könne, ohne dafür haftbar zu werden. Für Streitigkeiten aus dem Letter of Intent sei der Gerichtsstand I.\_\_\_\_\_/Italien vereinbart und das italienische Recht für anwendbar erklärt worden (Urk. 5 S. 2). Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft basiere der Vorwurf der Beschwerde- führerin, dass der Beschwerdegegner resp. D.\_\_\_\_ AG darüber getäuscht habe, an einer Vertragsbeziehung interessiert zu sein, auf blossen Vermu-

- 7 - tungen. Dafür gebe es weder Beweise noch auch nur Indizien. Es liege in der Natur von Vertragsverhandlungen, dass bis zum Abschluss des eigentli- chen Vertrags nicht klar sei, ob der Vertrag zustande kommen werde oder nicht. Dies sei umso mehr der Fall, wenn ein Letter of Intent unterzeichnet und darin ausdrücklich festgehalten werde, dass kein Anspruch auf Einge- hung eines entsprechenden Vertrags bestehe. Nach den Schilderungen der Beschwerdeführerin sei vielmehr davon auszugehen, dass sich zwei gleich- gestellte

Unternehmungen in Vertragsverhandlungen begeben, beidseits Ausgaben getätigt, sich jedoch nach einiger Zeit gegen einen Vertragsabschluss entschieden hätten. Dass sich ein angehender Vertragspartner anders entscheide, liege in der Natur von Vertragsverhandlungen und sei nicht als arglistige Täuschung zu qualifizieren (Urk. 5 S. 4-5). Selbst wenn Anhaltspunkte für eine arglistige Täuschung vorlägen, wäre nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Mitverantwortung der Geschädigten zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführerin habe Investitionen in Millionenhöhe getätigt, obschon sie durch keinen Servicevertrag mit D.\_\_\_\_\_ AG abgesichert gewesen sei und obschon sie von den ab Frühling 2017 sinkenden Absatzzahlen gewusst habe. Selbst wenn der Beschwerdegegner von allem Anfang an ein Interesse an einer vertraglichen Geschäftsbeziehung vorge täuscht hätte, müsste aufgrund der Mitverantwortung der Beschwerdeführerin ein strafbares Verhalten im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Art. 151 StGB verneint werden (Urk. 5 S. 5).

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin brachte zunächst diverse Sachverhaltsrügen vor. Sie monierte, die Staatsanwaltschaft gehe davon aus, dass die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner direkten Vorsatz zum Abbruch der Geschäftsbeziehung vorwerfe. Dies treffe nicht zu. Es gebe aber Indizien, die

- 8 - für einen ab Beginn der Vertragsverhandlungen vorliegenden Eventualvorsatz sprächen. Den direkten Vorsatz könne die Beschwerdeführerin ab Oktober 2017 beweisen (Urk. 2 S. 5). Die Staatsanwaltschaft habe auch fälschlicherweise festgehalten, dass für den vorgeworfenen Eventualvorsatz keine objektiven Indizien und Beweise bestünden. Die Beschwerdeführerin habe den Eventualvorsatz mit aussagekräftigen objektiven Indizien substantiiert. Die Staatsanwaltschaft habe diese aber nicht berücksichtigt (Urk. 2 S. 6). Die Staatsanwaltschaft habe insbesondere die folgenden, für Arglist und Eventualvorsatz sprechenden Indizien nicht berücksichtigt: die Tatsache, dass D.\_\_\_\_\_ AG eine unkontrollierte Wachstumsstrategie verfolgt habe; die Tatsache, dass das Management von D'.\_\_\_\_\_ schon seit Frühling 2017 von den sinkenden Absatzzahlen gewusst habe; die Tatsache, dass D'.\_\_\_\_\_ spätestens im Frühling 2017 entschieden habe, ihre Marketing-Bemühungen weitestgehend einzustellen; die Tatsache, dass der Beschwerdegegner und die weiteren Beschuldigten ab September 2017 mit direktem Vorsatz gehandelt hätten (Urk. 2 S. 8). Sodann habe die Staatsanwaltschaft fälschlicherweise festgehalten, dass es sich bei der Beschwerdeführerin und D.\_\_\_\_\_ AG um zwei gleichgestellte Unternehmen handle. Die Beschwerdeführerin sei ein KMU mit knapp 20 Mitarbeitenden, während D.\_\_\_\_\_ AG ein weltweit tätiger italienischer Milliardenkonzern sei (Urk. 2 S. 6). Die Feststellung der Staatsanwaltschaft, wonach der Beschwerdeführerin bereits im Frühling 2017 bewusst gewesen sei, dass die Absatzzahlen von D'.\_\_\_\_\_ gesunken seien, treffe ebenfalls nicht zu. Diese Entwicklung sei erst gegen Ende 2017 für Aussenstehende sichtbar geworden (Urk. 2 S. 7). Schliesslich gehe die Staatsanwaltschaft fälschlicherweise davon aus, dass zukünftige Händler und Service-Partner zuerst einen Hauptvertrag mit dem Autohersteller abschliessen, bevor sie Investitionen tätigten. In der Praxis sei es aber vielmehr üblich, zunächst einen Vorvertrag einzugehen und anschliessend die notwendigen Investitionen zu tätigen (Urk. 2 S. 7).

- 9 -

### **E. 6.2**

Diese Sachverhaltsrügen sind für die Frage, ob eine arglistige Täuschung seitens des Beschwerdegegners vorliegt, nicht erheblich. Auch in der Replik und in der Triplik erläuterte die Beschwerdeführerin nicht, inwiefern diese Sachverhaltsrügen im Hinblick auf die Feststellung von Hinweisen auf eine arglistige Täuschung eine Rolle spielen könnten und einen anderen Entscheid nahelegen würden. Entgegen den Beanstandungen der Beschwerdeführerin trifft es auch nicht zu, dass die Staatsanwaltschaft die von der Beschwerdeführerin ins Feld geführten Anhaltspunkte einer arglistigen Täuschung, i.e. seitens D'.\_\_\_\_\_ die Kenntnis von der Verschlechterung der Absatzzahlen im Frühling 2017 und der Entscheid zur Einstellung der Marketing-Bemühungen, nicht beachtet hätte. Wie sich aus der angefochtenen Verfügung ergibt, berücksichtigte die Staatsanwaltschaft diese Sachverhaltselemente (vgl. Urk. 5 S. 5), zog daraus aber andere Schlussfolgerungen als die Beschwerdeführerin (vgl. dazu nachfolgend E. II/7.2).

### **E. 7.1**

Betreffend den objektiven Tatbestand von Art. 146 und Art. 151 StGB ist die Beschwerdeführerin der Ansicht, die arglistige Täuschung bestehe im Abschluss des Letter of Intent und in der Bekräftigung der von ihr getätigten Investitionen bei gleichzeitigem Vorspiegeln der Absicht, zumindest die Möglichkeit eines späteren Hauptvertrags zu prüfen. Eine arglistige Täuschung könne bereits in einem vorvertraglichen Stadium erfolgen, ansonsten das Vorliegen eines Vorvertrags die Anwendbarkeit des Betrugstatbestands per se ausschliessen würde. Die Staatsanwaltschaft habe diesen Punkt nicht geprüft (Urk. 2 S. 9-10).

### **E. 7.2**

Der Letter of Intent liegt den Akten bei (Urk. 13/2/3). Als Parteien sind D'.\_\_\_\_\_ S.p.A. mit Sitz in I.\_\_\_\_\_/Italien und die Beschwerdeführerin aufgeführt. Daraus ergibt sich weiter der Wille der Parteien, dass dieses Schriftstück kein Vertrag zwischen ihnen darstellen solle und den Parteien, abgesehen von der Pflicht zur Vertraulichkeit gemäss Art. 5, keine Pflichten auf-

- 10 - erlegt würden. Die Parteien seien dementsprechend völlig frei in der Entscheidung, ob sie einen Vertrag eingehen wollen oder nicht (Art. 4 Abs. 1: The Parties acknowledge that, except for the provision contained in the following article 5 (Confidentiality), this Letter of Intent does not constitute an agreement between the Parties and does not provide any obligations on the same Parties. Therefore, the Parties will be completely free to evaluate whether or not to enter into the Agreement assumed under the above articles). Weiter hält das Dokument fest, dass jede Partei akzeptiere, dass alle an den Verhandlungen Beteiligten diese jederzeit sistieren oder für eine begrenzte Zeit oder dauerhaft unterbrechen können, ohne deswegen haftbar zu werden. Insbesondere würden die Parteien akzeptieren, dass sich jede Partei von den Verhandlungen nach eigenem Gutdünken zurückziehen könne, und dies selbst nach Durchführung von Abklärungen während des Verhandlungsprozesses (Art. 4 Abs. 2: The Parties also declare to accept that each of the entities involved in the negotiation may suspend, interrupt, temporarily or definitively, the negotiation at any time, without incurring in any liabilities. In particular, the Parties acknowledge and accept that each of the Parties may withdraw from the negotiation, at its own discretion under its unobjectionable opinion, also after the result of the verifications made during the negotiation and independently of the result of such verifications). Angesichts dieser klaren Bestimmungen im Letter of Intent kann die Beschwerdeführerin

nicht geltend machen, das Element der Arglist liege in dessen Unterzeichnung, der Bestärkung ihrer Investitionstätigkeiten und dem anschliessend erfolgten Abbruch der Verhandlungen. Wie gesagt ver- einbarten die Parteien, dass die Vertragsverhandlungen jederzeit abgebro- chen werden könnten, ohne mit Haftungsfolgen rechnen zu müssen. Der Einwand der Beschwerdeführerin trifft zwar zu, dass das Tatbestandse- lement der Arglist geprüft werden müsste, wenn der Beschwerdegegner als Manager von D.\_\_\_\_\_ AG bzw. als Vertreter von D'.\_\_\_\_\_ S.p.A. bereits zu Beginn der Vertragsverhandlungen die Absicht gehabt hätte, einen in Tat und Wahrheit nicht vorliegenden Vertragsabschlusswillen von D'.\_\_\_\_\_ vor- zuspieren. Dafür gibt es aber keine, auch keine minimalen Anhaltspunkte. Auch ein irgendwie geartetes Motiv für solche Scheinverhandlungen ist auf

- 11 - der Basis der im Recht liegenden Akten und den Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht vorstellbar. Selbst wenn die Vermutung der Beschwerdeführerin zutreffen sollte, dass D'.\_\_\_\_\_ S.p.A. und/oder D.\_\_\_\_\_ AG mit sinkenden Absatzzahlen zu kämpfen gehabt hätten und ihnen die Verschlechterung der Geschäftslage bereits im Frühling 2017 bekannt gewesen sein sollte (Urk. 2 S. 8), so könn- te dies nicht gleichzeitig als Indiz betrachtet werden, dass die für D'.\_\_\_\_\_ handelnden Personen ab diesem Zeitpunkt den Willen zum Abschluss eines Vertrages bloss vorgaukelten. Viel grösser wäre die Wahrscheinlichkeit, dass D'.\_\_\_\_\_ S.p.A. den Entschluss fällte, die Geschäftsentwicklung abzu- warten, diese allenfalls besonders kritisch zu prüfen und je nach Situation mit der Beschwerdeführerin einen Vertrag abzuschliessen oder aber - wie im Letter of Intent explizit vorbehalten - die Vertragsverhandlungen abzubre- chen. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund, dass sie von D'.\_\_\_\_\_ in ihrer enormen Investitionstätigkeit angeblich bestärkt und unter- stützt worden sei, einen zivilrechtlichen Haftungsanspruch wegen berechtig- ter Erwartungen in das Zustandekommen eines Vertrages geltend machen könnte (vgl. Urk. 13/1 S. 9), betrifft eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, mit der sich die Strafbehörden nicht zu befassen haben. Mangels Hinweisen auf ein strafbares Verhalten verfügte die Staatsanwalt- schaft somit zu Recht, dass gegen den Beschwerdegegner kein Strafverfah- ren einzuleiten ist. Somit erübrigt sich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin, wenn sie getäuscht worden wäre, eine Mitverantwortung getragen hätte und das Tatbestandselement der Arglist deswegen entfallen wäre.

## **E. 8**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwands für das Gericht auf CHF 1'500.-- festzusetzen (§ 2 Abs. 1

- 12 - lit. b-d, § 17 Abs. 1 GebV OG) und soweit möglich von der geleisteten Kauti- on zu beziehen. Ausserdem ist dem Beschwerdegegner zulasten der Ge- richtskasse eine nach Ermessen der Kammer festzusetzende Entschädi- gung für seine anwaltlichen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zuzu- sprechen. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie der Verantwortung und des Zeitaufwands ihrer Rechtsvertreter auf CHF 1'500.-- (inkl. MWST) festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b- e, § 19 Abs. 1 AnwGebV). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.